

204. Bau- und Niveaulinien. Am 2. Mai 1968 ersuchte das Bauamt der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 24. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Physikstrasse.

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 27. Juni 1967. Ein gegen den Beschluss des Gemeinderates Zürich vorsorglich erhobener Rekurs wurde auf Antrag der Bausektion I des Stadtrates am 3. November 1967 sistiert. Da die Liegenschaft des Rekurrenten in der Zwischenzeit von der Eidgenossenschaft erworben wurde, konnte der Rekurs vom Bezirksrat Zürich als gegenstandslos abgeschrieben werden. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 3. April 1968 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Ausführungen des Stadtrates in seiner Weisung an den Gemeinderat vom 23. Februar 1967 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Physikstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.